

Frauenfeld, 8. Oktober 2013

Entscheid Nr. 69

0169/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bürglen Gestaltungsplan "Friedhofstrasse", Änderung 2013

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bürglen am 9. Juli 2013 beschlossene Änderung 2013 des Gestaltungsplans „Friedhofstrasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bürglen, Mühlestrasse 2, 8575 Bürglen, unter Beilage von vier Exemplaren Gestaltungsplan „Friedhofstrasse“, Änderung 2013 je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Gestaltungsplan „Friedhofstrasse“, Änderung 2013, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 11. September 2013 ersucht der Gemeinderat Bürglen um Genehmigung der Änderung 2013 des Gestaltungsplans „Friedhofstrasse“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

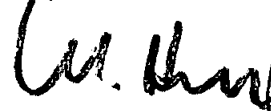
Mit DBU-Entscheid Nr. 93 vom 30. September 2005 wurde der Gestaltungsplan „Friedhofstrasse“ genehmigt. Der Gestaltungsplan „Friedhofstrasse“ umfasst ein Gebiet mit einer Fläche von ca. 8'000 m² und bezweckt in erster Linie die Festlegung der notwendigen Erschliessung zur Erlangung der Baureife. Da sich gemäss Schreiben des Gemeinderates vom 11. September 2013 die Grundeigentümerin bei der Parzellenaufteilung nicht an die provisorische Parzellierung im Gestaltungsplan gehalten habe, resultiere auf der Parzelle Nr. 1016 ein Restbaubereich, welcher aufgrund des Leitungskorridors von 4 m nahezu unüberbaubar sei. Der neue Käufer möchte die Leitung auf eigene Kosten gegen Westen verlegen, um eine verbesserte Bebaubarkeit zu erzielen. Für die Nachbarparzellen Nrn. 958 und 1017 entstehen dadurch keine Einschränkungen. Im

2/2

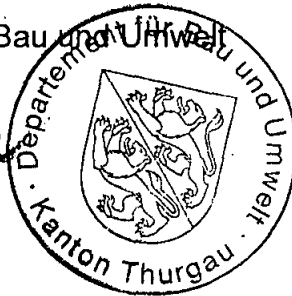
Gestaltungsplan werden die entsprechenden Baulinien und Sonderbauvorschriften angepasst.

Die vorliegende Änderung 2013 des Gestaltungsplans „Friedhofstrasse“ erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. Okt. 2013